

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 28, 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof

Die Planfeststellung betrifft die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Straßenbahnhaltestelle Mannheim Hauptbahnhof auf dem Bahnhofsvorplatz (Willy-Brandt-Platz) sowie am Knotenpunkt Bismarckstraße / Kaiserring in Mannheim. Vorgesehen sind im Wesentlichen

- die Erweiterung der Straßenbahnhaltestelle um einen vierten Bahnsteig und ein viertes Gleis,
- das Herstellen von vier neuen Bahnsteigen (Maße 3,50 m Breite und 70 m Nutzlänge) und Bahnsteigkanten mit einer Höhe von 30 cm über Schienenoberkante über die gesamte Bahnsteiglänge zur Gewährleistung eines barrierefreien Ein- und Ausstiegs,
- das Herstellen von Bahnsteigzugängen über Rampen mit einer max. Neigung von 6 %,
- das Herstellen eines signaltechnisch gesicherten Überwegs mit akustischer Signalisierung am nördlichen Bahnsteigende (parallel zur Bismarckstraße) über den Kaiserring und die Gleisanlage,
- vier barrierefreie Querungsmöglichkeiten für Fußgänger über die Gleise,
- eine Verbesserung des Ausstattungskomforts durch entsprechendes Mobiliar an den Haltestellen,
- die Erweiterung und Neutrassierung der bestehenden Gleisanlage sowie die Erneuerung des Oberbaus,
- eine Anpassung der Straßenbahnoberleitung und der Oberleitungsmaste,
- die Verlegung der Ausfahrtsrampe der Tiefgarage am Hauptbahnhof sowie ihre Anbindung an den Knotenpunkt Bismarckstraße / Kaiserring,
- eine Anpassung der Anfahrt des Verkehrs vom Kaiserring auf den Hauptbahnhof,
- eine Anpassung des Knotenpunktes Bismarckstraße / Kaiserring,
- die Verlegung des Treppenzugangs zur Tiefgarage am Hauptbahnhof,
- das Entfernen von 16 Bäumen, d.h. 14 Linden und zwei Hainbuchen,
- die Umsetzung von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere eine Ersatzpflanzung von 17 neuen Bäumen im selben stadtklimatischen Bereich außerhalb des Vorhabenbereichs an der Reichskanzler-Müller-Straße in Mannheim sowie eine insektenkonforme Beleuchtung und der Einbau von Vogelschutzglas an den Haltestellen,
- das Umsetzen von Fahrradabstellanlagen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 13.05.2020, Az.: 17-3871.1-MVV/53 (vormals: Az.: 24-3871.1-MVV/53), den Plan für das oben genannte Straßenbahnvorhaben und damit die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse auf Antrag der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) festgestellt. Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 2 LVwVfG auch die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen, insbesondere die Gestattung des Eingriffs in Natur und Landschaft (hier im Sinne von Stadtbild) sowie naturschutzrechtliche Ausnahmen mit ein.

Auf die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen und Maßgaben, insbesondere zu Belangen von Naturschutz und Landschaft (hier im Sinne von Stadtbild), des Immissionsschutzes, des Bodens, der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, wird hingewiesen. Dies betrifft vor allem die Ersatzpflanzung von 17 Bäumen an der Reichskanzler-Müller-Straße in Mannheim sowie den angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über die erhobenen Einwendungen entschieden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

15.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020

beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt der Stadt Mannheim, Erdgeschoss, Collinstraße 1, 68161 Mannheim während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 / COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Einsichtnahme ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr / Infrastruktur – Aktuelle Planfeststellungsverfahren – Weitere Informationen, Planfeststellungsbeschlüsse – Schienen sowie im UVP-Portal der Länder unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Hauptbahnhof“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht beim o.g. Bürgermeisteramt Mannheim ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Planfeststellungsbehörde –